

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zum Tarifvertrag über die Abgeltung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen

Art. 1 Ärztliche Verordnung / Auftrag

¹Der Neuropsychologe erbringt seine Leistungen, unter Vorbehalt von Absatz 2, gemäss ärztlicher Verordnung.

²Für das Erstellen von Gutachten gelten die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 5 des Tarifvertrages.

Art. 2 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung kann nach jeder Behandlungsserie oder nach Fallabschluss erfolgen.

²Auf der Rechnung müssen folgende Angaben vorhanden sein:

- a Name, Vorname, Adresse des verantwortlichen Neuropsychologen, mit EAN-Nummer
- b Name, Vorname, Adresse des verordnenden Arztes
- c Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Versicherten-/Unfallnummer des Patienten (bzw. Betriebsnummer des Arbeitgebers für UV-Versicherer)
- d Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder Invalidität handelt
- e Kalendarium mit folgenden Angaben:
 - Tariffziffern und Anzahl Taxpunkte der erbrachten Leistungen pro Sitzung
 - Total Taxpunkte
 - Taxpunktwert
 - Totalbetrag der mit Taxpunkten bewerteten Leistungen
- f Abrechnung eines Gutachtens, entsprechend dem Auftrag des Versicherers

Art. 3 Vergütungsregelung

¹Die Versicherer verpflichten sich, die Rechnungen in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

²Nicht verordnete bzw. von den Versicherern in Auftrag gegebene Leistungen werden nicht vergütet. Für versäumte Sitzungen ist dem Versicherten direkt Rechnung zu stellen.

Art. 4 Elektronische Datenübermittlung

¹Die Vertragspartner fördern die elektronische Datenübermittlung.

²Die Vertragspartner setzen sich für einheitliche Normen und Abläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung ein.

³Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 5 Besondere Bestimmungen der Invalidenversicherung

Für Behandlungen von IV-Versicherten gelten die Verfügungen der IV-Stellen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu gehörenden Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 6 Nichtmitglieder

¹Um die im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Ausführung des Vertrages zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern entstehenden Kosten zu finanzieren, wird von den im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Tarifvertrages beitragsberechtigten Nichtmitgliedspitalern von H+ bzw. von den Nichtmitgliedern der SVNP eine Beitrittsgebühr und ein jährlicher Kostenbeitrag verlangt.

²Die Beitrittsgebühr pro Spital bzw. freipraktizierenden Neuropsychologen beträgt 1000.- Franken und ist mit der Beitrittserklärung zu entrichten.

³Der jährliche Kostenbeitrag pro Spital bzw. freipraktizierenden Neuropsychologen beträgt 300.- Franken und gilt ab dem zweiten Vertragsjahr.

⁴Die Beitrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. zu Beginn eines Kalenderjahres.

⁵Die Beitrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

⁶Bei Nichtbezahlung der Beiträge sind die Versicherer nicht leistungspflichtig.

⁷Die Vertragspartner richten für die Eingänge der Beiträge von Nichtmitgliedern ein gemeinsames Konto ein.

⁸Die Beiträge der Nichtmitglieder werden zweckgebunden für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag verwendet.

⁹Zuständiges Organ für die Festsetzung der Höhe der Beiträge von Nichtmitgliedern und deren Verwendung ist die Paritätische Vertrauenskommission (PVK).

¹⁰Zuständig für das Inkasso ist das Sekretariat der PVK.

¹¹Bis Ende Februar überreicht das Sekretariat der PVK den Vertragsparteien die Abrechnung des vergangenen Jahres.

¹²Die Vertragspartner haben jederzeit ein Kontrollrecht.

Art. 7 Tarifadministration

Für den Druck und den Versand des Tarifs und seiner Nachträge ist die Zentralstelle für Medizinaltarife zuständig. Die daraus entstehenden Kosten werden den Empfängern in Rechnung gestellt.